

Artikel 1.

Der Thüringische Zoll- und Handelsverein wird unter der Bezeichnung „Thüringischer Zoll- und Steuerverein“ vom 1. April 1890 ab auf drei Jahre, also bis zum 1. April 1893, unter den gegenwärtig an demselben Theil nehmenden Vereinsmitgliedern fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben der Vertrag wegen Errichtung des gedachten Vereins vom 10. Mai 1833 und die Verträge wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins vom 26. November 1852 und vom 27. Juni 1864 mit allen dazu getroffenen oder darauf bezüglichen besonderen Vereinbarungen, wie diese Verträge und Vereinbarungen zur Zeit noch bestehen, und soweit sie nicht durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags geändert werden, in Kraft.

Artikel 2.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Reichssteuern erfolgt im Thüringischen Zoll- und Steuervereine unter der Leitung einer den obersten Landesfinanz- bezörden unterstellten gemeinsamen Direktionsbehörde in Erfurt mit der amtlichen Bezeichnung „General-Direktor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins“. Der General-Direktor tritt an die Stelle des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, insbesondere auch in Bezug auf die Befugnisse und Dienstaufgaben, welche nach Landesgesetzen dem Letzteren bisher überwiesen waren.

Artikel 3.

Dem General-Direktor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins sind innerhalb des ihm bestimmten Geschäftsumfanges (vergl. Artikel 6) die Hauptsteuerämter oder, soweit in einzelnen Vereinsstaaten und Staatsgebieten die Hauptamts-Bezirksorganisation nicht besteht, die mit der Erhebung und Verwaltung der Zölle und Reichssteuern besetzten Steuerstellen unmittelbar unterstellt. In jedem Staate oder Staatsgebiete, in welchem die Hauptamts-Bezirksorganisation nicht eingeführt ist, werden eine oder mehrere Steuerstellen als „Bezirkssteuerämter“ beauftragt, an Stelle von Hauptämtern (Artikel 20, Absatz 2, 3 des Zollvertrages vom 8. Juli 1867) nach näherer Anweisung und unter der besonderen Kontrolle des General-Direktors hauptamtliche Geschäfte wahrzunehmen.

Artikel 4.

Die obere Bezirksinteilung des Vereinsgebietes (Artikel 3) und die sich ihr anschließende Abgrenzung der Dienstbezirke der obersten Aufsichtsbeamten (Bezirks-Steuerinspektoren, beziehungsweise Hauptsteueramts-Dirigenten) unterliegt der Verein-